

**Bezirksregierung Arnsberg**

**Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW**

# Geschäftszeichen: 60.82.30.20-001 Dortmund, den 29. November 2024

**B E K A N N T M A C H U N G**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG Antrag der Open Grid Europe GmbH für das Vorhaben „2. Umlegung der Leitung 001/016/002 in Herne.**

Die Open Grid Europe GmbH plant die Umlegung der Leitung Nr. 001/016/002 zur Gewährleistung der Gasversorgung. Die Notwendigkeit einer kompletten Sanierung des Leitungsabschnitts Schwerte-Ergste ergibt sich, da an der bestehenden Leitung technische Mängel festgestellt wurden, die eine Umlegung erfordern.

Das Vorhaben ist als Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG einzustufen. Da das Vorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.2.4 UVPG genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Es kommt zur temporären und dauerhaften, aber insgesamt geringfügigen Inanspruchnahmen von Flächen und Boden. Der Standort des geplanten Vorhabens ist intensiv durch Industrie, Verkehrsflächen und Siedlungsbebauung genutzt und technisch überprägt. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Nach Abschluss der nötigen Arbeiten wird der Ausgangszustand durch den Vorhabenträger wiederhergestellt. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs.3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag

Gez. Dollenkamp

-